

Die Erbschaftsteuer in Deutschland – Reformbedarf und Reformkompromiss

Florian Dorn, Björn Kauder, Manuela Krause und Niklas Potrafke*

In der Oktober-Umfrage des Ökonomenpanels von ifo und FAZ wurden Professoren für Volkswirtschaftslehre an deutschen Universitäten zur Erbschaftsteuer und ihrer jüngsten Reform in Deutschland befragt. Während der verabschiedete Reformkompromiss von Bund und Ländern weiterhin gestaffelte Steuersätze mit (verschärften) Verschonungsregeln für Betriebsvermögen vorsieht, sprechen sich die deutschen Volkswirte mehrheitlich für eine niedrigere, dafür einheitliche Erbschaftsteuer ohne Ausnahmeregelungen aus. Der Mehrheit der Befragungsteilnehmer zufolge wurden im Reformkompromiss insbesondere die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Interessen der CSU und der Familienunternehmen berücksichtigt, jedoch den Aspekten der Steuergerechtigkeit und Verständlichkeit des Steuersystems zu wenig Rechnung getragen.

Die Erbschaftsteuer ist in Deutschland häufig Gegenstand der wirtschaftspolitischen Debatte. Die Kernfrage dabei ist, ob Erbschaften überhaupt einer Besteuerung unterworfen sein sollten. In Deutschland ist dies grundsätzlich der Fall. Allerdings gibt es im Erbschaftsteuergesetz persönliche Freibeträge in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad und Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Steuerpflicht vorsehen. Die Verschonungsregeln sollen insbesondere dem Erhalt von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen dienen. Im Dezember 2014 erklärte das Bundesverfassungsgericht die bisher gültigen Regelungen allerdings für verfassungswidrig und forderte eine Neuregelung binnen eineinhalb Jahren. Bis zu einer Reform vergingen dennoch fast zwei Jahre. Zunächst dauerte es, bis sich die Große Koalition einigte und im Bundestag ein neues Gesetz verabschiedete. Dieses wurde jedoch von der Mehrheit der rot-grün-regierten Länder im Bundesrat gestoppt, so dass im Vermittlungsausschuss weiterverhandelt werden musste. Nachdem die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist bereits im Juni 2016 abgelaufen war, einigten sich Bund und Länder im September 2016 schließlich doch noch auf einen Reformkompromiss zur Erbschaftsteuer. Dieser sieht eine Verschärfung der Vorgaben von Verschonungsregeln für Betriebsvermögen vor (vgl. Box). Die Reform gilt rückwirkend zum 1. Juli 2016.

* Die Autoren danken Fabian Häring für wertvolle unterstützende Tätigkeiten bei der Erstellung des Artikels. Herr Häring war von Oktober bis Dezember 2016 Praktikant im ifo Zentrum für öffentliche Finanzen und politische Ökonomie.

In der Oktober-Umfrage wurden die Ökonomen zunächst grundsätzlich zu ihrer Meinung über die Erbschaftsteuer befragt. Zudem sollten sie sich zu einer allgemeinen Reform der Erbschaftsteuer und zu dem gegenwärtigen Reformkompromiss äußern. An der Befragung beteiligten sich 125 Volkswirte. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 19,97%. 89,6% der Teilnehmer beantworteten den Fragebogen vollständig.

Grundsätzliche Meinung der Ökonomen zur Erbschaftsteuer

Hinsichtlich der Erbschaftsteuer gibt es kontroverse Ansichten. So können Erbschaften als leistungsloses Vermögen angesehen werden. Sie unterliegen damit nicht dem ökonomischen Leistungsprinzip und können daher hoch besteuert werden. Dem steht die Sichtweise entgegen, dass die Erblasser frei über ihr Vermögen verfügen sollten und eine Erbschaftsteuer daher nicht erhoben werden sollte.¹

In einem ersten Schritt wurden die Ökonomen daher gebeten, ihre grundsätzliche Meinung zur Besteuerung von Erbschaften zu äußern. Bei der Frage, ob sie

¹ Aus ökonomischer Sicht hängt die optimale Höhe der Besteuerung von Erbschaften und Vermögen von vielen Faktoren ab. Dazu gehört etwa die Verteilung von Einkommen und Vermögen, die Elastizität von Einkommen und Erbschaften auf Steuersatzänderungen sowie das Ausmaß an Umverteilung, das gesellschaftlich schließlich erwünscht ist (vgl. Piketty und Saez 2013). Hines et al. (2016) sowie Schinke (2016) zeigen etwa, wie sich eine Reduzierung der Schenkungsteuern im Zuge der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform 2009 positiv auf die Rate der Schenkungen in Deutschland auswirkte.

Box**Die neuen Regelungen der Erbschaftsteuerreform 2016**

Die wichtigsten Punkte des Erbschaftsteuer-Kompromisses:

- Um den Wert eines Unternehmens festzustellen und Überbewertungen zu vermeiden, soll das Betriebsergebnis maximal mit einem pauschalierten Kapitalisierungsfaktor von 13,75 multipliziert werden. Der Faktor kann bei Bedarf allerdings durch Rechtsverordnung an die Zinsentwicklung angepasst werden. Bisher wurde der Kapitalisierungsfaktor jährlich neu in Anlehnung an die gegenwärtige Zinsentwicklung festgelegt und lag zuletzt bei 17,86.
- In Fällen, in denen ein Erbe finanziell nicht in der Lage ist, die Erbschaftsteuer zu bezahlen, soll sie künftig für sieben anstatt für zehn Jahre gestundet werden können. Im ersten Jahr erfolgt die Stundung zinslos, ab dem zweiten Jahr wird eine Verzinsung fällig. Voraussetzung für die Stundung ist, dass die Vorgaben zur Lohnsumme und Behaltensfrist eingehalten werden.
- Um das für Familienunternehmen charakteristische personale Element zu berücksichtigen, ist ein Vorwegabschlag von maximal 30% auf das begünstigte Vermögen möglich. Dafür müssen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung Beschränkungen vorliegen, die für ein Familienunternehmen typisch sind.
- Aufgrund der Höhe der steuerbefreiten Beträge hatte das Bundesverfassungsgericht 2014 insbesondere die Privilegierung großer Unternehmen beanstandet. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, wurde im Reformkompromiss eine Grenze von 26 Mio. Euro (Prüfchwelle) eingeführt:

Bei großen Betriebserbschaften ab 26 Mio. Euro wird die Steuer fortan grundsätzlich für das gesamte Vermögen in vollem Umfang festgesetzt:

- Der Erbe hat dabei im Rahmen einer Verschonungsbedarfsprüfung die Möglichkeit nachzuweisen, dass er die Steuerschuld nicht aus dem auf ihn übergehenden sowie aus seinem bereits verfügbaren Vermögen (inklusive Privatvermögen) begleichen kann. Alternativ hat der Erbe die Möglichkeit, einen Verschonungsabschlag zu beantragen, durch den der Steuererlass schrittweise abgeschmolzen werden kann, bis er bei Erbschaften ab 90 Mio. Euro ganz entfällt.

Für Betriebe mit einem Vermögenswert unter 26 Mio. Euro gilt fortan:

- Wie bisher zu 85% (Regelverschonung) oder zu 100% (Optionsverschonung) von der Steuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Fortführung des Betriebs um fünf bzw. sieben Jahre; Mindestlohnsummen von 400 bzw. 700% der Ausgangslohnsumme).
- Während bisher jedoch Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der Lohnsummenregelung ausgenommen waren, gilt für diese Ausnahme jetzt eine Beschränkung auf Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten.
- Für Betriebe von sechs bis zehn bzw. elf bis 15 Mitarbeitern gelten jeweils niedrigere Mindestlohnsummen (250 und 500% bzw. 300 und 565%).
- Die vollständige oder teilweise Verschonung wird nur noch begünstigtem Vermögen zuteil. Um die Optionsverschonung in Anspruch zu nehmen, darf das begünstigungsfähige Vermögen jedoch maximal zu 20% aus Verwaltungsvermögen bestehen. Das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen unterliegt hingegen zukünftig bei allen Erwerbern von Betriebsvermögen einer sofortigen definitiven Besteuerung und wird somit auch bei einem Vermögen unter 26 Mio. Euro besteuert. Bisher war ein Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50% unschädlich und ebenfalls begünstigt. Der Katalog von Gegenständen, die ausdrücklich als Verwaltungsvermögen zählen, ist ebenfalls erweitert worden. Dazu gehören nun auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn die Herstellung, Verarbeitung, Vermietung oder der Handel mit diesen Objekten nicht Hauptzweck des Betriebes ist.

Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft.¹

¹ Vgl. Wiebe und Fetzer (2016) für detaillierte Erläuterungen zu den neuen Regelungen der Erbschaftsteuerreform 2016 und ihren Auswirkungen für Familienunternehmen.

grundsätzlich eine hohe oder gar keine Besteuerung von Erbschaften bevorzugen, stimmte die Mehrheit der Teilnehmer (51%) keiner der beiden Möglichkeiten zu (vgl. Abb. 1). Dies zeigt zwar, dass die Ökonomen eine Erbschaftsteuer prinzipiell befürworten, diese allerdings nicht zwangsläufig hoch ausfallen sollte. Immerhin noch 37% der Teilnehmer würden aber eine grundsätzliche hohe Besteuerung befürworten, da Erbschaften für sie leistungsloses Vermögen darstellen. Lediglich 12% der Teilnehmer sprechen sich für eine generelle Abschaffung der Erbschaftsteuer aus.

Auch wenn sich die Teilnehmer des Ökonomenpanels somit im Grundsatz mehrheitlich für eine Erbschaftsteuer aussprechen, gibt es bezüglich der genauen Ausgestaltung verschiedene Alternativen. Befragt dazu, welches Modell sie

im Hinblick auf die Erbschaftsteuer bevorzugen würden, präferieren die Teilnehmer des Ökonomenpanels ein anderes als das gegenwärtig in Deutschland vorherrschende Modell.

So werden Erbschaften hierzulande derzeit abhängig von der Steuerklasse und dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs mit gestaffelten Sätzen von bis zu 50% besteuert (vgl. Tab. 1 und 2). Für Betriebsvermögen wurden dabei im Rahmen von Verschonungsregeln Ausnahmen geschaffen. Als Alternative dazu wird häufig vorgeschlagen, sämtliche Steuerergünstigungen abzubauen und alle Erbschaften ohne Ausnahmen mit einem einheitlichen niedrigen Satz zu besteuern. ifo-Präsident Clemens Fuest begründete etwa schon im Sommer 2016, dass ein einheitlicher niedriger Steuersatz die einfachste und gerechteste Lösung sei und

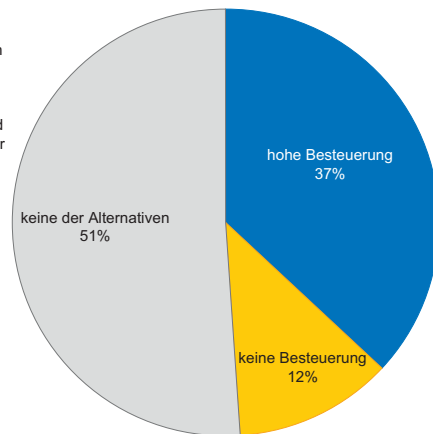
Abb. 1
Besteuerung der Erbschaften

Welcher Aussage stimmen Sie im Hinblick auf die Erbschaftsteuer zu?

hohe Besteuerung:
Erbschaften stellen leistungsloses Einkommen dar. Sie sollen daher hoch besteuert werden.

keine Besteuerung:
Der Erblasser sollte frei über sein Geld verfügen können. Eine Erbschaftsteuer sollte daher nicht erhoben werden.

keine der beiden Alternativen



Quelle: Ökonomenpanel Oktober 2016.

sprach sich dabei unter Einhaltung der persönlichen Freibeträge für eine einheitliche Erbschaftsteuer von 8% auf alles aus (vgl. ifo Institut 2016; FAZ 2016).²

Unter der Voraussetzung eines gleichen Steueraufkommens bei allen in der Befragung zur Auswahl gestellten Alternativen präferieren auch 61% der Teilnehmer des Ökonomenpanels die Option eines einheitlich niedrigen Erbschaftsteuersatzes (vgl. Abb. 2). 39% der befragten Teilnehmer würden dagegen das gegenwärtig in Deutschland vorherrschende Modell mit Ausnahmen und einer Staffelung der Erbschaftsteuersätze bevorzugen.

² Fuest führte aus, dass die Kombination aus hohen Steuersätzen und Ausnahmen für Unternehmen nicht zu einer gerechten und wirtschaftlich tragbaren Erbschaftsteuer führen könne. Durch die Ausnahmen bleibe die Steuergerechtigkeit auf der Strecke, ohne Ausnahmen wäre die Steuer jedoch für die Unternehmen wirtschaftlich nicht tragbar. Gerechtigkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit sind laut Fuest daher nur zu erreichen, wenn die Steuersätze massiv gesenkt werden und die Ausnahmen für Unternehmensvermögen entfallen.

Gegenwärtig nimmt die Erbschaftsteuer in Deutschland aus haushaltspolitischer Sicht eine nachgeordnete Rolle ein, da sie mit knapp 6,3 Mrd. Euro (2015) lediglich für rund 1% des gesamten Steueraufkommens steht.

Die Teilnehmer des Ökonomenpanels sprechen sich dahingehend eindeutig für eine Stärkung der Bedeutung der Erbschaftsteuer im Steuermix aus (vgl. Abb. 3). Befragt, ob sie eine Steuerreform befürworten würden, die bei gleichem Gesamteueraufkommen zu einer Erhöhung des Erbschaftsteueraufkommens mit einer gleichzeitigen Senkung anderer Steuern führt, sprach sich eine absolute Mehrheit von 68% der Teilnehmer für eine solche Reform aus. Lediglich 23% der Teilnehmer würden eine derartige Reform ablehnen, während 9% dazu keine Angabe machten.

Die Teilnehmer hatten bei dieser Frage zudem noch optional die Möglichkeit anzugeben, welche andere Steuer sie für eine Erhöhung des Erbschaftsteueraufkommens senken würden. Am häufigsten wurde dabei eine Senkung der Einkommensteuer vorgeschlagen.³

Verschonungsregeln bei der Erbschaftsteuer aus Sicht der Ökonomen

Das deutsche Erbschaftsteuergesetz sieht in seiner konkreten Ausgestaltung neben einer Staffelung der Steuersätze auch Ausnahmeregelungen für Betriebsvermögen vor, wonach dieses steuerlich verschont werden kann.

Die Frage, ob Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich begünstigt werden sollte, wird in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur kontrovers diskutiert.⁴ Gegen die Verschonung von Betriebsvermögen spricht, dass zum einen zu-

Tab. 1
Steuerklassen und persönliche Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte und Lebenspartner Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder Enkelkinder Eltern und Großeltern bei Erbschaften	500 000 Euro
		400 000 Euro
		200 000 Euro
		100 000 Euro
II	Eltern und Großeltern (soweit nicht zur Steuerklasse I gehörend), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20 000 Euro
III	Alle übrigen Beschenkten und Erwerber, Zweckzuwendungen	20 000 Euro

Quelle: §16 ErbStG.

³ ifo-Präsident Clemens Fuest legte etwa in einem Interview mit der Nordwest-Zeitung dar, dass die Einkommensteuern durch die Kalte Progression stärker als andere Steuern steigen und man deshalb hier die Steuerzahler entlasten sollte (vgl. Herholz 2016). Jüngste Berechnungen des ifo Instituts zeigen Reformoptionen für mögliche steuerliche Entlastungswirkungen bei der Einkommensteuer auf – beispielsweise durch einen »Tarif auf Rädern« zur Beseitigung der Kalten Progression (vgl. Dorn et al. 2016a) oder durch Varianten zur Abflachung des Mittelstandsbauchs (vgl. Dorn et al. 2016b). Wenn die Steuerquote zwischen 2014 und 2020 konstant gehalten würde, würden sich allein dadurch schon Entlastungsmöglichkeiten bei der Einkommensteuer in Höhe von 18 Mrd. Euro ergeben (vgl. Fuest 2016).

⁴ Der nachfolgende Überblick zum Stand der Forschung folgt weitgehend Kauder et al. (2014, S. 2 f.). Vgl. zudem zur Begünstigung des Betriebsvermögens BMF (2012), zu Steuervergünstigungen und Unternehmensnachfolge vgl. Pérez-González (2006), Bennedsen et al. (2007) und Grossmann und Strulik (2010).

Tab. 2
Steuersätze nach Steuerklassen

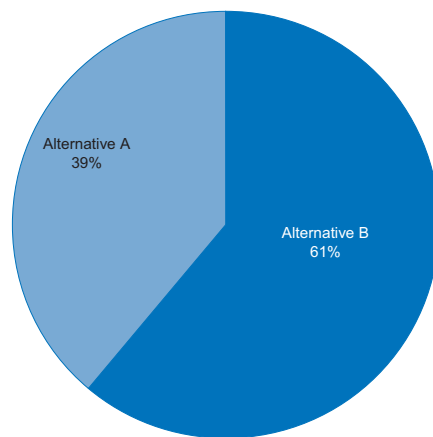
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75 000 Euro	7%	15%	30%
300 000 Euro	11%	20%	30%
600 000 Euro	15%	25%	30%
6 Mio. Euro	19%	30%	30%
13 Mio. Euro	23%	35%	50%
26 Mio. Euro	27%	40%	50%
Über 26 Mio. Euro	30%	43%	50%

Quelle: §19 ErbStG.

Abb. 2
Alternative Modelle zur Ausgestaltung der Erbschaftsteuer

Nehmen Sie an, der Gesetzgeber spricht sich für eine Erbschaftsteuer aus. Welches Modell würden Sie bei gleichem Steueraufkommen bevorzugen?

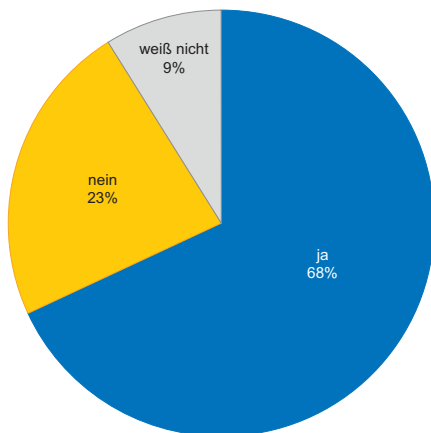
- Alternative A:** Besteuerung mit gestaffelten Sätzen von bis zu 50% und Ausnahmen für Betriebsvermögen (wie gegenwärtig).
- Alternative B:** Besteuerung aller Erbschaften (ohne Ausnahmen) mit einem einheitlichen niedrigen Satz.



Quelle: Ökonomenpanel Oktober 2016.

Abb. 3
Erbschaftsteuer im Steuermix

Würden Sie eine Steuerreform befürworten, die für ein höheres Erbschaftsteueraufkommen sorgt, wenn gleichzeitig andere Steuern gesenkt werden (bei gleichem Gesamtaufkommen)?



Quelle: Ökonomenpanel Oktober 2016.

sätzliche Steuererhebungskosten entstehen und verschiedene Vermögensarten durch die Verschonung steuerlich unterschiedlich behandelt werden, was wiederum zu kreativen Steuervermeidungsplanungen der Unternehmen füh-

ren kann. Diese können volkswirtschaftlich ineffizient sein, wenn infolgedessen unternehmerische Entscheidungen allein aus Steuergründen getroffen werden. Für die Verschonung von Betriebsvermögen spricht dagegen, dass durch die Erbschaftsteuer den Unternehmen Liquidität entzogen wird, was Investitionen und Arbeitsplätze gefährden oder gar zu Unternehmensverkäufen führen könnte.

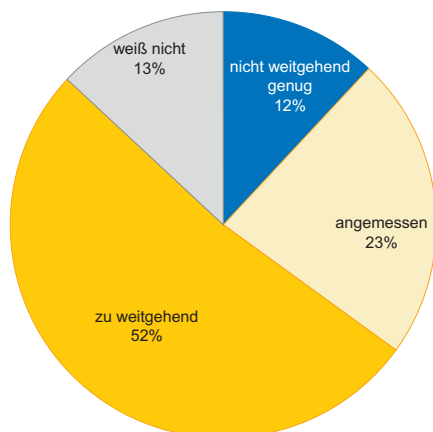
Aus den Antworten einer unter Familienunternehmen in den Vereinigten Staaten durchgeführten Umfrage von Astrachen und Tutterow (1996) geht hervor, dass sich durch die Erbschaftsbesteuerung Anreize bei Investitions- und Beschäftigungsentscheidungen verschieben und dadurch das Unternehmenswachstum reduziert wird.⁵ In einer vom ifo Institut durchgeführten Umfrage unter deutschen Familienunternehmen im Jahr 2014 weisen die Antworten der Unternehmen ebenfalls mehrheitlich darauf hin, dass die Begünstigung von Betriebsvermögen (Verschonungsabschlag) im Erb- und Schenkungsfall wichtig zur Aufrechterhaltung der Investitionshöhe und der Beschäftigtenzahl ist. Knapp 43% der Familienunternehmen gaben sogar an, dass das Unternehmen oder Teile davon hätten verkauft werden müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gegeben hätte (Kauder et al. 2014). Auch Brunetti (2006) zeigt, dass eine Erbschaftsteuer häufig zu Verkäufen von Unternehmen geführt hat, wobei in der Studie nicht nachzuweisen ist, dass ein Liquiditätsmangel dafür verantwortlich war.

Houben und Maiterth (2011) kommen dagegen anhand einer Mikrodatensimulation zu dem Ergebnis, dass die in Deutschland bereits vor der Erbschaftsteuerreform 2009 angewandten Regelungen keine Gefahr für Unternehmen und Arbeitsplätze durch steuerbedingte Liquiditätsengpässe waren.⁶ Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF 2012) sieht

⁵ Holtz-Eakin et al. (2001) zeigen zudem, dass Familienunternehmer in den Vereinigten Staaten vorbeugend tätig wurden und vermehrt Lebensversicherungen abgeschlossen haben, damit zum Zeitpunkt der Erbschaftsteuerbelastung (d.h. zum Todeszeitpunkt) liquide Mittel für das Unternehmen zur Verfügung standen.
⁶ Die vor 2009 angewandten Regelungen wurden 2006 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da die damalige Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar war.

Abb. 4
Bisherige Verschonungsregeln aus ökonomischer Sicht

Wie bewerten Sie die bisherigen vom Bundesverfassungsgericht gekippten Verschonungsregeln für Betriebsvermögen aus ökonomischer Sicht?



Quelle: Ökonomenpanel Oktober 2016.

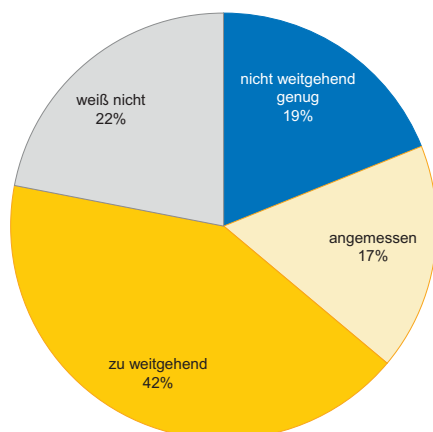
keinen empirischen Beleg dafür, dass eine Erbschaftsteuer zu einer gravierenden Bedrohung von Unternehmen und Arbeitsplätzen führt. Vielmehr betrachtet der Beirat Stundungsregelungen als geeignet, um Erbschaftsteuerbedingte Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2014 die bisher gültigen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen in Deutschland für verfassungswidrig erklärt hatte, musste das Erbschaftsteuergesetz in Deutschland reformiert werden. Die Vertreter von Bund und Ländern haben sich im September 2016 auf einen Kompromissvorschlag zur Reform der Erbschaftsteuer einigen können. Dieser sieht insbesondere eine Einschränkung der bisher für Betriebsvermögen geltenden Verschonungsregeln vor (vgl. Box).

Befragt zu einer Beurteilung der Verschonungsregeln für Betriebsvermögen aus ökonomischer Sicht, sind die Teilnehmer

Abb. 5
Neue Verschonungsregeln aus ökonomischer Sicht

Wie bewerten Sie die im Kompromiss vereinbarten Verschonungsregeln für Betriebsvermögen aus ökonomischer Sicht?



Quelle: Ökonomenpanel Oktober 2016.

des Ökonomenpanels mehrheitlich der Ansicht, dass sowohl die bisherigen als auch die neuen Regelungen zu weitgehend sind (vgl. Abb. 4 und 5). So beurteilt eine Mehrheit von 52% der Teilnehmer die bisherigen, vom Bundesverfassungsgericht gekippten Verschonungsregeln für Betriebsvermögen aus ökonomischer Sicht als zu weitgehend. Lediglich 23% der Teilnehmer stufen die bisherigen Regelungen als angemessen ein, während diese für 12% der Teilnehmer nicht weitgehend genug gehen. 13% treffen keine eindeutige Aussage. Im Hinblick auf die neu vereinbarten Verschonungsregeln, die zwar gegenüber den bisherigen Regelungen Einschränkungen vorsehen, ergibt sich allerdings nahezu keine Änderung dieses Meinungsbildes. So erachtet eine Mehrheit von 42% der Teilnehmer auch die neuen Regelungen als immer noch

zu weitgehend. Demgegenüber gehen die neuen Verschonungsregeln für 19% der Teilnehmer nicht weit genug, während sie für 17% angemessen sind. 22% der befragten Ökonomen treffen keine eindeutige Aussage.

Welchen Aspekten wurde im Reformkompromiss Rechnung getragen?

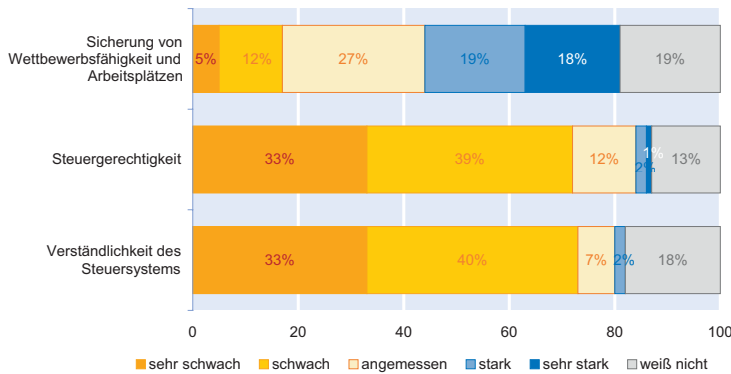
Die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wettbewerbsfähigkeit gehört zu den zentralen Zielen der Wirtschaftspolitik. Kritiker der Erbschaftsteuer argumentieren, dass eine zu hohe Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen diesen Zielen entgegenwirken kann, da die Steuer zu Liquiditätsengpässen und ineffizienten Investitionsentscheidungen sowie zur Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens führen kann. Daher wurde von der Politik versucht, mit der Schaffung von Ausnahmeregelungen für Betriebsvermögen diesen negativen Effekt einer Erbschaftsteuer zu begrenzen.

Im Hinblick auf den nun vereinbarten Reformkompromiss zu diesen Ausnahmeregelungen ist die relative Mehrheit der befragten Ökonomen der Meinung, dass der Aspekt der Sicherung von Arbeitsplätzen und Wettbewerbsfähigkeit bei den neuen Verschonungsregeln angemessen berücksichtigt wurde (27%, vgl. Abb. 6). Für 37% der Teilnehmer wurde dieser Aspekt sogar stark bzw. sehr stark beachtet.

Im Gegensatz dazu wurde nach Ansicht der befragten Ökonomen den Aspekten der Steuergerechtigkeit sowie der Verständlichkeit des Steuersystems in der gegenwärtigen Reform nicht in angemessenem Maße Rech-

Abb. 6
Gewichtung einzelner Aspekte im Reformkompromiss zur Erbschaftsteuer

Wie stark ist in den folgenden Aspekten im Reformkompromiss Rechnung getragen worden?



Quelle: Ökonomenpanel Oktober 2016.

nung getragen. Eine absolute Mehrheit von 72% respektive 73% der Teilnehmer beurteilt die Berücksichtigung dieser Aspekte in den neu geschaffenen Verschonungsregeln als schwach bzw. sehr schwach.

Clemens Fuest bezeichnete den gefundenen Reformkompromiss zur Erbschaftsteuer beispielsweise als ungerecht, weil unterschiedliche Vermögensarten sehr unterschiedlich belastet werden. Auch künftig könnten sehr große Vermögen ganz oder fast unbesteuert übertragen werden, während etwa nicht begünstigte und eventuell kleinere Vermögen hohen Steuern unterliegen. Bei Steuersätzen von bis zu 50% sei es jedoch unausweichlich, große Ausnahmen für Betriebsvermögen zu gewähren, ohne erheblichen wirtschaftlichen Schaden anzurichten. Die weiterhin hochkomplexen und bürokratischen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen sind laut Fuest aber ebenfalls wirtschaftlich schädlich, da sie notwendige Umstrukturierungen von Unternehmen behindern würden. Ein einheitlicher niedriger Steuersatz ohne Verschonungsregeln sei hingegen nicht nur gerecht, sondern auch effizient, so der ifo-Präsident (vgl. ifo Institut 2016; Herholz 2016).

Gewinner des Reformkompromisses

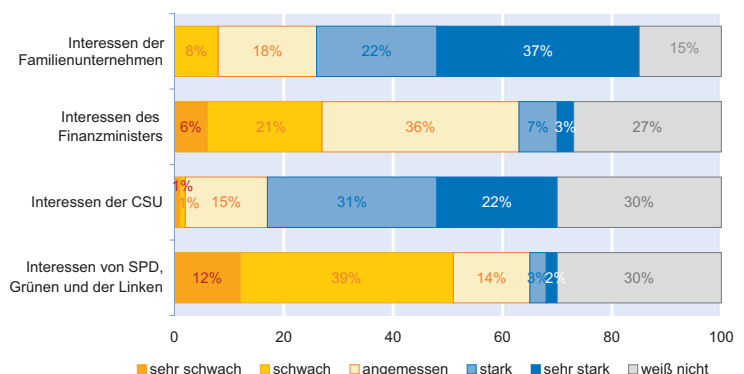
Die Ökonomen wurden auch bezüglich einer Beurteilung der Berücksichtigung der Interessen verschiedener Gruppen und Parteien im Reformkompromiss befragt (vgl. Abb. 7). Nach Ansicht der Ökonomen wurden im Reformkompromiss insbesondere die Interessen der Familienunternehmer bedacht. Familienunternehmen haben in Deutschland eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung und prägen zudem mehrheitlich die deutsche Unternehmenslandschaft. So liegt

der Anteil der Familienunternehmen an allen Unternehmen (ohne öffentliche Unternehmen) in Deutschland bei über 90%. Zudem erwirtschaften diese zusammen knapp die Hälfte der Gesamtumsätze aller Unternehmen (vgl. Gottschalk et al. 2011). Die Familienunternehmen tragen dabei mit knapp 42% wesentlich zum Ertragsteueraufkommen (Körperschaft-, Gewerbe-, veranlagte Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) in Deutschland bei (vgl. Büttner et al. 2016). Befragt dazu, inwiefern den Interessen der Familienunternehmer in dem Reformkompromiss Rechnung getragen wurde, sind 59% der Teilnehmer der Meinung, dass die Anliegen der Familienunternehmer sehr stark bzw. stark im Reformkompromiss berücksichtigt wurden.

Im Vorfeld des Kompromisses war die Besteuerung von Erbschaften schon häufig Thema der politischen Debatte. Finanzminister Wolfgang Schäuble brachte im Februar 2015 einen Eckpunkteplan hervor, der deutlich verschärfte Verschonungsregeln für Betriebsvermögen vorsah (vgl. Funk 2015). Die SPD, die prinzipiell ebenfalls für Verschärfungen bei den Verschonungsregeln eintrat, unterstützte den Vorschlag Schäubles, stellte aber keine eigenen, weitergehenden Forderungen auf. Der CSU dagegen ging Schäubles Vorschlag viel zu weit. Sie forderte detaillierte Ausnahmeregelungen im Rahmen der Besteuerung von Betriebsvermögen, um Arbeitsplätze, vor allem in mittelständischen Betrieben, zu schützen. Entsprechende Regelungen kämen nach Ansicht der CSU insbesondere Familienunternehmen zugute, die in der Unternehmensstruktur in Bayern einen großen Anteil ausmachen. Die Position der CSU wurde weitestgehend auch vom baden-württembergischen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann geteilt, der damit allerdings von der mehrheitlichen Position seiner Partei, den

Abb. 7
Berücksichtigung der Interessen einzelner Gruppierungen im Reformkompromiss zur Erbschaftsteuer

Wie stark ist in den folgenden Aspekten im Reformkompromiss Rechnung getragen worden?



Quelle: Ökonomenpanel Oktober 2016.

Grünen, abwich (vgl. Leithäuser 2016).⁷ Erst nach Verabschiedung des Reformkompromiss legten die Grünen auf ihrem Parteitag die einheitliche Position fest, dass sie sich vornehmlich für die Einführung einer einfachen und zweifelsfrei verfassungskonformen Erbschaftsteuer einsetzen, wobei sie die genaue Ausgestaltung nicht weiter spezifizierten (vgl. Bündnis 90/Die Grünen 2016). Eine einfache Ausgestaltung der Erbschaftsteuer könnte beispielsweise durch eine Flat-Tax erreicht werden. Eine derartige Ausgestaltung favorisieren auch weite Teile der FDP. So plädiert etwa FDP-Chef Lindner für eine niedrige Flat-Tax ohne Ausnahmen, um Bürokratie abzubauen (vgl. FDP 2016). Die Linke dagegen plädiert schon seit langem für eine allgemeine Erhöhung der Erbschaftsteuersätze – insbesondere für große Vermögen –, für eine starke Reduzierung der Ausnahmeregelungen für Betriebsvermögen sowie für die Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer ab einem Vermögen von einer Million Euro (vgl. Die Linke 2009; 2013).

Mit Blick auf den nun gefundenen Reformkompromiss ist es nicht verwunderlich, dass insbesondere die CSU vermeldete, sich bei der Erbschaftsteuerreform durchgesetzt zu haben und so an der Seite der Familienunternehmen zu stehen (vgl. CSU 2016). Auch 53% der Teilnehmer des Ökonomenpanels sind der Ansicht, dass den Interessen der CSU im Reformkompromiss stark bzw. sehr stark Rechnung getragen wurde. Das Ergebnis ist im Einklang mit der Einschätzung der Ökonomen, dass zudem insbesondere die Interessen der Familienunternehmen berücksichtigt wurden (siehe oben).

Die Interessen des Finanzministers werden dagegen von einer relativen Mehrheit der Teilnehmer als angemessen im Reformkompromiss berücksichtigt beurteilt (36%). Gleichzeitig meinen aber auch 27% der Teilnehmer, dass dessen Belange nur unzureichend (schwach bzw. sehr schwach) beachtet wurden. Dies gilt nach Ansicht der Teilnehmer auch im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Interessen von SPD, Grünen und der Linken. Die Beachtung der Belange dieser Gruppe im Reformkompromiss wird von 51% der Teilnehmer als schwach bzw. sehr schwach beurteilt.

Letztlich zeigt die politische Debatte um den Reformkompromiss sowie die Streuung in der Meinung unter den Ökonomen, wie es vom Finanzwissenschaftler Stefan Homburg im Ökonomenpanel treffend kommentiert wurde, dass bei

keiner Steuer die Werturteile so weit auseinander laufen wie bei der Erbschaftsteuer.

Literatur

Astrachan, J. und R. Tutterow (1996), »The Effect of Estate Taxes on Family Business: Survey Results«, *Family Business Review* 9(3), 303–314.

Bennedsen, M., K. Nielsen, F. Pérez-González, und D. Wolfenzon (2007), »Inside the Family Firm: The Role of Families in Succession Decisions and Performance«, *Quarterly Journal of Economics* 122(2), 647–691.

BMF (2012), *Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer*, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, BMF, Berlin.

Brunetti, M. (2006), »The Estate Tax and the Demise of the Family Business«, *Journal of Public Economics* 90(10–11), 1975–1993.

Bündnis 90/Die Grünen (2016), *Wir investieren in Gerechtigkeit*, Beschluss der 40. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz, 11.–13. November 2016, Münster.

Büttner, T., N. Potrafke, M. Reischmann, W. Scheffler und C. Schinke (2016), *Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland – Entwicklung der Steuern von Einkommen und Ertrag*, Stiftung Familienunternehmen, München.

CSU (2016), »Keine Steuererhöhung und Schutz von Arbeitsplätzen – CSU setzt sich bei Erbschaftsteuerreform durch«, Pressemitteilung, 23. September, verfügbar unter: <http://www.csu.de/aktuell/meldungen/september-2016/csu-setzt-sich-bei-erbschaftsteuerreform-durch/>.

Die Linke (2009), *Konsequent sozial. Für Frieden und Demokratie*, Bundestagswahlprogramm der Partei Die Linke.

Die Linke (2013), *100 Prozent sozial – Die Linke*, Wahlprogramm zur Bundestagswahl der Partei Die Linke.

Dorn, F., C. Fuest, B. Kauder, L. Lorenz, M. Mosler und N. Potrafke (2016a), *Heimliche Steuererhöhungen – Belastungswirkungen der Kalten Progression und Entlastungswirkungen eines Einkommensteuertarifs auf Rädern*, ifo Forschungsberichte 76, ifo Institut, München.

Dorn, F., C. Fuest, B. Kauder, L. Lorenz und M. Mosler (2016b), *Die Beseitigung des Mittelstandsbauchs – Varianten und Kosten*, ifo Forschungsberichte 77, ifo Institut, München.

FAZ (2016), »ifo-Chef fordert acht Prozent Erbschaftsteuer auf alles«, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, FAZ.NET, 15. Juli, verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/gestoppte-reform-ifo-chef-fordert-acht-prozent-erbschaftsteuer-auf-alles-14341808.html>.

FDP (2016), »Familienunternehmen brauchen Rechtssicherheit«, *portal liberal*, verfügbar unter: <https://www.liberal.de/content/familienunternehmen-brauchen-rechtssicherheit>.

Fuest, C. (2016), »Einkommensteuerentlastungen sind finanzierbar«, ifo Standpunkte 2016, Nr. 177; auch erschienen unter dem Titel »Geringere Steuern sind möglich«, *Zeit Online*, 15. August.

Funk, A. (2015), »Reform der Erbschaftsteuer – Das Dilemma der SPD«, *Der Tagesspiegel online*, 12. Juli, verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/reform-der-erbschaftsteuer-das-dilemma-der-spd/12044990.html>.

Gottschalk, S., M. Niefert, G. Licht, A. Hauer, D. Keese und M. Woywode (2011), *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen*, Gutachten im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, München.

Grossmann, V. und H. Strulik (2010), »Should Continued Family Firms Face Lower Taxes than other Estates?«, *Journal of Public Economics* 94(1–2), 87–101.

Herholz, A. (2016), »Von der Reform profitieren Steuerberater«, Interview mit Clemens Fuest, *NWZ online*, 23. September, verfügbar unter:

⁷ Beim Thema Erbschaft- und Vermögensteuer kam erneut der Streit der Parteiflügel der Grünen zum Vorschein. Entgegen der Position des Flügels rund um Winfried Kretschmann stand insbesondere der linke Flügel der Partei. Der linke Flügel forderte statt der Beibehaltung von Verschonungsregeln für Betriebsvermögen vielmehr sogar die Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer. Auch die Einführung einer Flat-Tax wurde hierbei diskutiert. Im Bundesrat stimmten letztlich jedoch neben dem von Familienunternehmen geprägten Baden-Württemberg auch die grün-mitregierten Länder Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Hamburg für den verabschiedeten Reformkompromiss, während andere grün-mitregierte Länder wie Thüringen oder Rheinland-Pfalz dagegen stimmten.

http://www.nwzonline.de/interview/von-der-reform_a_31,1,1191931063.html.

Hines, J., N. Potrafke, M. Riem und C. Schinke (2016), »Inter Vivos Transfers of Ownership in Family Firms«, CESifo Working Paper Nr. 5923.

Holtz-Eakin, D., J. Phillips und H. Rosen (2001), »Estate Taxes, Life Insurance, and Small Business«, *Review of Economics and Statistics* 83(1), 52–63.

Houben, H. und R. Maiterth (2011), »Endangering of Business by the German Inheritance Tax? An Empirical Analysis«, *Business Research* 4(1), 32–46.

ifo Institut (2016), *ifo-Präsident Fuest für acht Prozent Erbschaftsteuer auf alles*, Pressemitteilung, 15. Juli, verfügbar unter: http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Archiv/2016/Q3/pm_20160715_Erbschaftsteuer.html.

Kauder, B., M. Reischmann, M. Riem, C. Schinke und N. Potrafke (2014), *Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen*, Stiftung Familienunternehmen, München.

Leithäuser, J. (2016), »Steuer-Streit ohne Lösung – Das grüne Bund-Länder-Gefälle«, *Frankfurter Allgemeine Zeitung, FAZ.NET*, 23. September, verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/die-gruenen-der-kompromiss-bei-der-erbschaftsteuer-zeigt-die-konflikte-innerhalb-der-par-tei-14449856.html>.

Pérez-González, F. (2006), »Inherited Control and Firm Performance«, *American Economic Review* 96(5), 1559–1588.

Piketty, T. und E. Saez (2013), »A Theory of Optimal Inheritance Taxation«, *Econometrica* 81(5), 1851–1886.

Schinke, C. (2016), »Inter Vivos Transfers and the 2009 German Transfer Tax Reform«, mimeo, ifo Institut.

Wiebe, T. und N. Fetzer (2016), *Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Was ändert sich für Familienunternehmen?*, Stiftung Familienunternehmen, München.